

Sommerferienbetreuung an der Plesseschule 2020

www.freunde-der-Plesseschule.de



wir - lokal – spannend – verlässlich

Betreuungsvertrag für die Sommerferien 2020

(Für jedes zu betreuendem Kind wird ein separater Vertrag abgeschlossen.)

Zwischen

dem Förderverein Freunde der Plesseschule e.V., vertreten durch
das unterzeichnende Vorstandsmitglied

- im Folgenden kurz „Förderverein“ oder „FV“ genannt

und

den Eltern/Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten

Name: «Name_EB» **Vorname:** «Vorname_EB»

Straße: «StraßeNr_EB» **Ort:** «PLZ_EB» «Ort_EB»

wird für nachfolgenden Zeitraum (in Anlage 1 nur Zeitraum genannt)

von: «Betreuung_von» **bis:** «Betreuung_bis»

ein Betreuungsvertrag über die Betreuung des nachfolgend genannten Kindes zu den sich aus der **Anlage 1** zu diesem Vertrag ergebenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Bedingungen abgeschlossen.

Darüber hinaus ermächtigen die Erziehungsberechtigten den FV den von Ihnen für die Betreuung in dieser Zeit/diesen Zeiträumen jeweils geschuldeten Betrag per SEPA-Lastschrift von ihrem in **Anlage 2** genannten Konto einzuziehen.

Den Inhalt dieser Bedingungen (**Anlage 1 und Anlage 2**) habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen und bin/sind mit ihm einverstanden.

Zu betreuendes Kind:

Name: «Name»

Vorname: «Vorname»

Geburtsdatum: «geb_Dat»

Bovenden, den _____

Unterschrift(en) der Eltern oder der/des
Erziehungsberechtigten

Unterschrift eines
Mitgliedes des Vorstandes
des Vereins

Anlage 1 zum Betreuungsvertrag von «Vorname» «Name»

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Sommerferienbetreuung durch den Förderverein „Freunde der Plesseschule e.V.“

1. Träger und Rechtsform; Allgemeine Bestimmungen, Besuchs-, Öffnungs- und Schließzeiten; Betreuungszeiten; Betreuungsort

- a) Träger der Betreuung/Betreuungsgruppe ist der Förderverein Freunde der Plesseschule e.V., nachfolgend auch kurz „Förderverein“ oder „FV“ genannt. Der Förderverein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen unter VR 2256.
- b) Dem Förderverein werden hierfür die Räumlichkeiten der Plesseschule Reyershausen eine Betreuungsgruppe (nachfolgend kurz „BG“ genannt) zu Verfügung gestellt. Die Kinder werden in den Ferien in diesen Räumen der Schule, auf dem Schulhof sowie im Rahmen von Ausflügen, z.B. ins Schwimmbad oder Betriebsbesichtigungen etc. betreut.
- c) Diese Betreuung in den Ferien findet in dem in Ziffer 2 genannten Zeitraum (Vertragsdauer) montags bis freitags jeweils von 7.00 bis 16.00 Uhr statt. Es werden im Vorfeld der Betreuung besondere Zeitfenster für das Bringen und Abholen der zu betreuenden Kinder festgelegt.
- d) Abweichungen hiervon können sich ergeben, wenn die Betreuung aus besonderen Anlässen nicht sichergestellt werden kann, insbesondere wegen Krankheit, behördlicher Anordnung oder wenn die Nutzbarkeit der Räume erheblich beeinträchtigt ist. Über diesbezügliche Veränderungen werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich unterrichtet.
- e) Der FV stellt für die Betreuungsmaßnahme in angemessenem Umfang geeignetes Betreuungspersonal zur Verfügung.
- f) Sollte ein Kind bei Ende der Betreuungszeit nicht abgeholt werden und liegt kein Einverständnis der Erziehungsberechtigten für den selbstständigen Heimweg vor, wird das Kind bis zur Abholung weiter betreut. Die entstehenden Kosten werden den Eltern/Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten in gesondert in Rechnung gestellt. Pro angefangene Stunde werden 10,-€ fällig.
- g) Die Betreuung ist keine schulische Veranstaltung, für die die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die pädagogische Verantwortung trägt.
- h) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll das Kind die BG regelmäßig besuchen.

2. Vertragsdauer

- a) Der Zeitraum der Ferienbetreuung ergibt sich aus den oben genannten Zeiträumen.
- b) Der Vertrag wird für diesen Zeitraum verbindlich abgeschlossen und ist, soweit hier nichts Anderweitiges geregelt ist, für diesen Zeitraum nicht ordentlich kündbar.

3. Betreuungsbeitrag

- a) Der Betreuungsbeitrag beträgt 15,00 € pro Tag. Ermäßigungen sind nicht vorgesehen.
- b) Der Betreuungsbeitrag für den gesamten Betreuungszeitraum ist am Ersten des Monats, in dem die jeweilige Ferienbetreuung beginnt, in einer Summe zahlbar. Zu diesem Zeitpunkt wird der Förderverein diesen Betrag per Lastschrift von dem in **Anlage 2** angegebenen Konto einziehen.
- c) Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht – auch bei teilweisem oder regelmäßigem Fernbleiben von der Ferienbetreuung - nicht.
- d) Wird der Vertrag vor Beginn der Ferienbetreuung gekündigt gilt folgende Regelung zur Erstattung/Zahlpflicht
- Kündigung 8 Wochen vor Anmeldeschluss: 100% Erstattung bzw. keine Zahlung erforderlich
 - Kündigung bis 4 Wochen vor Anmeldeschluss: 50% Erstattung bzw. geminderte Zahlung
 - Kündigung innerhalb 2 Wochen vor Anmeldeschluss: keine Erstattung bzw. die Kosten sind zu zahlen.

Die Anmeldefristen werden frühzeitig bekanntgegeben.

4. Übertragung der Aufsichtspflicht; Anfahrt und Fahrtkosten

- a) Für die Zeit der Betreuung des Kindes übertragen die Eltern ihre Aufsichtspflicht auf das Personal, welches der Förderverein zur Verfügung stellt. Dem Alter entsprechend dürfen die Kinder auch bedingt unbeaufsichtigt spielen. Dies gilt insbesondere für das Spielen auf dem Schulhof.
- b) Die tägliche Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe der Kinder an eine(n) Erziehungsberechtigte(n) bzw. mit dem selbständigen Heimweg der Kinder (Verlassen des Schulgeländes). Auf dem Weg von und zur BG sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- c) Die tägliche Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals endet spätestens mit dem Ende der täglichen Betreuungszeit.
- d) Für den Transport der Kinder zum Betreuungsort und zurück nach Hause haben die Erziehungsberechtigten eigenverantwortlich und auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

5. Mitteilungspflicht

- a) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihre Kinder bei Abwesenheit insbesondere bei Krankheit, telefonisch oder schriftlich beim Betreuungspersonal zu entschuldigen.
- b) Für das Betreuungsteam wird eine Telefonnummer eingerichtet. Diese wird rechtzeitig allen Eltern und Sorgeberechtigten mitgeteilt.
- c) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, dem Förderverein vor Beginn der Betreuungsmaßnahme schriftlich mitzuteilen, sofern ihre Kinder von bestimmten Personen nicht abgeholt werden dürfen.

6. Hausrecht und Anweisungen der Betreuer

c) Das Betreuungspersonal nimmt im Auftrage des Trägers das Hausrecht in den Räumen und auf dem Gelände der Betreuung wahr.

d) Die betreuten Kinder sind gehalten, die vom Betreuungspersonal aufgestellten Regeln einzuhalten und den Anweisungen der Betreuer zu folgen. Die Erziehungsberechtigten sollen die Kinder hierauf hinweisen.

7. Ausschluss eines Kindes

a) Der Vorstand des Fördervereins kann den Ausschluss eines Kindes beschließen, wenn

b) das Betreuungsentgelt nicht bis zum Beginn der Ferienbetreuung gem. Pkt. 4 dieser Anlage zum Betreuungsvertrag gezahlt ist.

c) sich nach Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung herausstellt, dass es die Gemeinschaft der Gruppe oder die Gesundheit anderer Kinder durch starke Verhaltensauffälligkeiten gefährdet und von Seiten der Betreuer keine

d) Möglichkeit gesehen wird, dem Kind individuell zu helfen.

e) das Kind kontinuierlich gegen die Hausordnung, die Anweisungen des Betreuungspersonals oder andere Inhalte des Betreuungsvertrages verstößt.

8. Versicherung/Haftungsausschluss

a) Die betreuten Kinder unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz dieser Betreuung erstreckt sich nicht auf den Weg zur Betreuung und nach Hause, sondern nur auf die Dauer der Betreuung.

Unfälle sind durch die Betreuung dem Vorstand des Vereins sofort zu melden, damit dieser dem Versicherungsträger diesen weiter melden kann.

b) Eine darüber hinaus gehende Haftung für Vermögens- und Gesundheitsschäden übernimmt der Verein nicht.

c) Eine Haftung für Sachschäden an mitgebrachten Gegenständen, insbesondere an mitgebrachtem Spielzeug wird ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn die Haftung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

d) Ansprüche gegen den FV und die Übungsleiter der BG, sowie der Kinder untereinander wegen Personenschäden, insbesondere Schmerzensgeld sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz.

9. Auskunftspflicht/Schweigepflicht

a) Die/der Erziehungsberechtigte/n verpflichtet/en sich, alle für die Betreuung des Kindes wesentliche Auskünfte über ihre eigene und die Person des Kindes zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Angabe einer Anschrift, unter der die Eltern oder eine von ihnen schriftlich zu benennender Person während der Zeit des Besuches des Kindes in der Betreuung erreichbar ist.

b) Etwaige Änderungen der angegebenen Daten sind der Einrichtung unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

c) Ebenso verpflichtet sich das Betreuungspersonal, den/die Erziehungsberechtigten über alle während der Betreuung auftretenden wesentlichen Begebenheiten zu unterrichten. Die Betreuungspersonen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten der zu betreuenden Kinder Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

10. Krankheiten

a) Tritt beim Kind eine Krankheit (insbesondere eine fiebrige Erkältung, ein Erbrechen oder Durchfall) auf, darf das Kind die Einrichtung während der Zeit der Erkrankung nicht besuchen. Das Auftreten einer ansteckenden Krankheit ist der Einrichtung zum Schutz der anderen betreuten Kinder sofort nach der ärztlichen Feststellung zu melden. In schwerwiegenden Fällen kann das Kind die Betreuung erst dann wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Diese ist ebenfalls bei Hautekzemen, Kopfläusen, Bindehautentzündung,

b) Wurmbefall oder Ähnlichem erforderlich.

c) Wird das Kind während des Besuches in der Einrichtung krank, so können die Mitarbeiter verlangen, dass das Kind durch eine abholberechtigte Person vorzeitig abgeholt wird.

d) Notwendige Arztbesuche obliegen den Erziehungsberechtigten, davon ausgenommen sind Notfälle während der Betreuungszeit. In Eilfällen wird eine ärztliche Behandlung des Kindes durch das Betreuungspersonal veranlasst. In diesen Fällen sind die Erziehungsberechtigten sofort zu verständigen.

f) Bei Erkrankung eines Kindes oder eines Familienangehörigen gemäß Abschnitt IV des Infektionsschutzgesetzes ist der Zutritt zur BG untersagt und kann erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wieder erfolgen. Bei Verdachtsmomenten haben die Erziehungsberechtigten die Leitung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

11. Regelung für den Umgang mit Medikamenten in der Betreuung

a) Muss ein Kind Medikamente nehmen, so kann dies in Eigenverantwortung des Kindes auch im Rahmen der Betreuung geschehen. Die Erziehungsberechtigten sollten ihren Kindern jedoch nur die benötigte Tagesdosis mitgeben, die bis zum Gebrauch vom jeweiligen Kind zu verwahren ist.

b) Die Eltern sind verpflichtet, das Betreuungspersonal über eine Medikamenteneinnahme im Vorfeld zu unterrichten.

c) Es dürfen keine Medikamente in den Räumen der Betreuung aufbewahrt werden. Das Betreuungspersonal darf auf keinen Fall Medikamente verabreichen.

d) Das Betreuungspersonal wird versuchen, die Kinder an ihre Medikamente zu erinnern, übernimmt jedoch keine Verantwortung für falsche Anwendungen wie z.B. Über-, Unterdosierung, vergessene Einnahme, falscher Zeitpunkt.

e) Eine Haftung seitens des Betreuungspersonals und/oder des Fördervereins wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Gesundheitliche Einschränkungen

a) Sind den Erziehungsberechtigten Allergien oder sonstige Unverträglichkeiten sowie Verhaltensauffälligkeiten beim Kind bekannt, so sind diese nachstehend schriftlich aufzuführen. Ebenso sind Erkrankungen des Kindes wie Asthma, Krupp oder Anfallsleiden anzugeben.

b) Besondere gesundheitliche Einschränkungen, wie zum Beispiel Brille, Hörgeräte, Allergien, Verhaltensauffälligkeiten sind:

Sind vorstehend keine Angaben aufgeführt bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen.

13. Kündigung des Betreuungsvertrages

a) Der FV kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von drei Tagen unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:

b) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen,

c) dass das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die BG nicht leisten kann.

d) dass die Erziehungsberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen.

e) Wenn nicht ausräumbare, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten, Leitung und FV bestehen, so dass eine dem Kind angemessene Förderung trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Betreuungsvertrages dem FV nach Ansicht des FV nicht mehr zumutbar ist.

f) Die Möglichkeit des FV, den vorliegenden Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt unberührt.

14. Datenschutz

Die Sommerferienbetreuung obliegt den Datenschutzbestimmungen der DSGVO. Dennoch wollen wir die Erlebnisse der Teilnehmenden Kinder in Bild und Ton festhalten um auch den Erziehungsberechtigten zu zeigen, was in der Sommerferienbetreuung geleistet wird. Natürlich sollen auch einzelne Fotos veröffentlicht werden um die Sommerferienbetreuung zu bewerben. Mit der Anmeldung zur Sommerferienbetreuung stimmen die Erziehungsberechtigten zu, dass Sie mit der Aufnahme von Fotos, ggf. auch Videos einverstanden sind. Weiterhin können die Daten, welche im Rahmen der Anmeldung erfasst werden, für die Abwicklung der Sommerferienbetreuung verwendet werden. Die personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollten sich in dem Vertrag Lücken ergeben, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden.

Die Parteien haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilunwirksamkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen soll eine angemessene

Regelung gelten, die - soweit rechtlich zulässig - dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten. Beruht die

Unwirksamkeit einer Bestimmung auf dem darin angegebenen oder dem nicht angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so tritt ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

MUSTER

Anlage 2 zum Betreuungsvertrag von «Vorname» «Name»

Hiermit ermächtige ich «Anrede_EB» «Vorname_EB» «Name_EB», den Förderverein Freunde der Plesseschule e.V.

von meinem / unserem Konto:

Geldinstitut: «Institut»

BIC: «BIC»

IBAN: «IBAN»

den für die Betreuung geschuldeten Betrag vor Beginn der Ferienbetreuung abzubuchen.

Diese Einzugsermächtigung erlischt automatisch mit der (vollständigen) Beendigung des Betreuungsvertrages.

Datum: _____

Unterschrift: _____